jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 10ObS221/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

ZustG §9

Rechtssatz

Wird nämlich ein Zustellungsbevollmächtigter oder Prozeßbevollmächtigter namhaft gemacht, kann rechtswirksam nur an den Bevollmächtigten, nicht mehr an die Partei selbst zugestellt werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 221/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 10 ObS 221/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083836

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at